

# RS Vwgh 1992/2/5 91/13/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1992

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §14 Abs1;

BewG 1955 §14 Abs3;

### Rechtssatz

Der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestandene Steuererstattungsanspruch ist nicht verzinslich. Der Anspruch kann aber - aus der Sicht dieses Stichtages - nicht als eine befristete Forderung angesehen werden. Für eine unverzinsliche, aber nicht befristete Forderung kommt aber eine Anwendung des § 14 Abs 3 BewG nicht in Betracht

(Hinweis E 27.9.1990, 89/16/0225).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130047.X02

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)